

Telefonwerbung ist ohne Einwilligung unzulässig

Wer ohne vorherige Einwilligung im Rahmen einer Telefonwerbung angerufen wird, kann sich darauf berufen, dass es sich dabei um eine unzumutbare Belästigung im Sinne von § 7 UWG handelt. Eine solche Werbung ist unzulässig. Der Telefonanschlussinhaber hat einen Anspruch auf Unterlassung (*BGH, Beschluss vom 06.11.2013, I ZR 3/13, Fundestelle MMR 2014, S. 112*).

Viel interessanter ist allerdings die Frage, welche weiteren Folgen aus unerbetenen Telefonanrufen herzuleiten sind. Oftmals handelt es sich um fernmündlich abgeschlossene Mobilfunkverträge oder die Bestellung von anderen Waren. Hier stellt sich die Frage, ob solche Verträge rechtswirksam geschlossen sind, mit der Folge, dass nicht nur derjenige Vertragspartner geworden ist, mit dem das Werbeunternehmen tatsächlich gesprochen hat, sondern möglicherweise auch der Ehegatte. Das wäre der Fall, wenn es sich bei dem Vertragsabschluss um ein Geschäft handelt, was mit der Haushaltsführung zu tun hat (Erwerb von Haushaltsgegenständen wie z.B. Staubsauger, etc.).

Das Amtsgericht Bremen (*9 C 573/12, Urteil vom 21.11.2013, Fundstelle GRUR Prax 2014, S. 46*) hat wie folgt geurteilt:

„Der im Rahmen eines unerbetenen Telefonanrufs (Cold-Call) abgeschlossene Telekommunikationsvertrag ist nichtig.“

Allerdings muss man dazu wissen, dass es sich dabei um die Entscheidung eines Amtsgerichts handelt. Andere Amtsgerichte können das durchaus anders sehen, je nach Wohnort des Inhabers des Telefonanschlusses.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de